

Reglement für das Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"

vom 29.04.2020
in Kraft seit 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--------------------------------------------|----------|
| 1. | Trägerschaft | 3 |
| 2. | Zweck | 3 |
| 3. | Inhalt | 3 |
| 4. | Beschränkungen | 3 |
| 5. | Lieferung der Beiträge und Inserate | 4 |
| 6. | Redaktionelle Organisation | 4 |
| 7. | Finanzierung | 4 |
| 8. | Inkrafttreten/Gültigkeit | 5 |

1. **Trägerschaft**

Die Politische Gemeinde Fehraltorf gibt unter dem Titel "Fehraltörfler" zehn bis elf Mal pro Jahr ein Mitteilungsblatt heraus.

2. **Zweck**

Der "Fehraltörfler" dient als Informationsblatt in Gemeindeangelegenheiten (Gemeinde, Kirche, Schule, Vereine, Parteien und verschiedene Organisationen). Der "Fehraltörfler" ist kein amtliches Publikationsorgan.

3. **Inhalt**

Im "Fehraltörfler" können die folgenden Beiträge veröffentlicht werden:

1. Offizielle Mitteilungen von Behörden und Amtsstellen
2. Berichte und Ankündigungen von Vereinen, Parteien und anderen nicht gewinnorientierten örtlichen Institutionen oder Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Fehraltorf
3. Nachgeführter Veranstaltungskalender
4. Weitere Beiträge (kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw.). Ein Anspruch auf Veröffentlichung nicht angeforderter Beiträge besteht nicht.
5. Wahlausschreibungen des Wahlkartells (nur bei Ersatzwahlen in Gemeindebehörden).

4. **Beschränkungen**

Vereine, Parteien und Institutionen

Ortsansässige Vereine, Parteien und andere nicht gewinnorientierte Institutionen oder Institutionen mit einem direkten Bezug zur Gemeinde Fehraltorf können pro Ausgabe einen Beitrag (redaktionelle Berichte über Anlässe und Aktivitäten) im Umfang von einer Breite und Länge einer Spalte kostenlos veröffentlichen.

Weitere Beiträge

Für Beiträge, die nicht angefordert wurden, wie kleinere Reportagen, Berichte über Firmengründungen, Jubiläen usw. besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Gründe für die Ablehnung von Beiträgen und Inseraten

Beiträge und Inserate mit zweifelhaften, offensichtlich unsachlichen oder den Persönlichkeitsschutz verletzenden Inhalten können vom Gemeindeschreiber abgelehnt werden.

5. Lieferung der Beiträge und Inserate

Beiträge

Die Beiträge sind der Redaktion in veränderbarer elektronischer Form (keine PDF) zu übermitteln. Text und Fotos sind separat zu liefern. Für redaktionelle Beiträge gilt der Redaktionsschluss, der jeweils in der vorherigen Ausgabe sowie auf der Website publiziert wird.

Redaktionsschluss

Die Redaktionsschluss-Termine werden in jeder Ausgabe und auf der Website der Gemeinde Fehraltorf publiziert.

6. Redaktionelle Organisation

Redaktion/Layout

Die Redaktion wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gemeindeverwaltung sammelt die eingehenden Beiträge und stellt diese nach Redaktionsschluss zusammen und leitet sie an die vom Gemeinderat beauftragte Stelle für das Layout und den Druck weiter. Die Redaktion ist zuständig für die Administration und den Versand.

Einsprachen

Gegen Anordnungen der für die Redaktion verantwortlichen Stelle kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

7. Finanzierung

Übrige Gemeinden

Den übrigen Gemeinden (evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinde) wird pro veröffentlichte ganz oder teilweise beanspruchte Seite (redaktionelle Berichte und Inserate) ein Kostenanteil von CHF 400.00 in Rechnung gestellt. Mehrkosten für besonders aufwendige Bearbeitung von Beiträgen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Vereine, Parteien und Institutionen

Vereine, Parteien und andere nicht gewinnorientierte Institutionen können Beiträge im Sinne von Ziff. 4 dieses Reglements kostenlos veröffentlichen. Mehrkosten für die besonders aufwendige Bearbeitung von solchen Beiträgen können in Rechnung gestellt werden.

Übriges

Über die allfällige Verrechnung von Beiträgen und Beilagen, die in diesem Reglement nicht geregelt ist, befindet der Gemeindegemeinderat.

Versandkosten

Privatpersonen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde wird jährlich ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 für die Zustellung des "Fehraltdörfler" in Rechnung gestellt.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse betreffend den "Fehraltdörfler".

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. April 2020.

Gemeinderat Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber